

**Bund Deutscher Rechtspfleger
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Sitz: Stuttgart

Mitglied im BBW – Beamtenbund und Tarifunion



Positionspapier

in der Fassung
des Beschlusses vom 16. Juli 2022

Stand: 01.12.2022

Positionspapier 2022

Situation

Den Rechtspflegern sind durch Gesetz Aufgaben von hoher Bedeutung für den Bürger, den Staat und für die Gesellschaft zugewiesen. Mit ihrer Arbeit leisten sie damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und zum Ausbau des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg. In den ihnen übertragenen Aufgaben entscheiden die Rechtspfleger als Gericht in sachlicher Unabhängigkeit.

Der Rechtspfleger wird als unabhängiges Organ der Rechtspflege tätig.

Die Schaffung eines eigenen Status des Rechtspflegers und die Verankerung in der Gerichtsverfassung ist deshalb zwingend geboten.

§ 1 GVG sollte einen neuen Absatz 2 erhalten: „Der Rechtspfleger nimmt die ihm nach dem Rechtspflegergesetz übertragenen gerichtlichen Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen wahr.“ Diese Forderung kann nur auf Bundesebene umgesetzt werden. Der Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Baden-Württemberg – unterstützt hierzu den Bund Deutscher Rechtspfleger – Bundesverband –.

Der dauerhafte Wandel gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Strukturen, die Einführung der elektronischen Akte und grundlegende Justizreformen, sowie das in der Zwischenzeit unübersichtlich gewordene System von Aufgabenverteilungen innerhalb der Berufsgruppen in der Justiz, muss durch eine effektive, schlanke und sachorientierte Verfahrens- und Organisationsstruktur bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ersetzt werden.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Baden-Württemberg – **fordert deshalb** für alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Baden-Württemberg:

1. Abschaffung von Übertragungsvorbehalten, Doppelzuständigkeiten und neue Aufgaben

- a) Die Richtervorbehalte gem. § 19 RPfIG in Betreuungs- und Familiensachen (§ 14 RPfIG) sind aufzuheben.
- b) Die Nachlass- und Teilungssachen (§ 16 RPfIG), die Handels- und Registersachen (§ 17 RPfIG), die Verbraucherinsolvenzsachen und das Schiffsrechtsrechtliche Verteilungsverfahren (§ 19b RPfIG) werden vollständig auf den Rechtspfleger übertragen.
- c) Die Aufgaben des Betreuungsgerichts werden mit Ausnahme der in § 33 Abs.3 RPfIG genannten Aufgaben auf den Rechtspfleger übertragen.
- d) Der Richtervorbehalt bei der Entscheidung nach § 766 ZPO wird aufgehoben, soweit es sich um das Verfahren beim Gerichtsvollzieher handelt. Auch die Entscheidungen nach §§ 794a, 796b und 797a ZPO werden dem Rechtspfleger übertragen.
- e) Entscheidungen über Erinnerungen und Beschwerden in Kostensachen werden auf den Rechtspfleger übertragen.
- f) Die Vollstreckung von Jugendstrafen wird auf den Rechtspfleger übertragen.
- g) Der Rechtspfleger sollte in Kammern und Senate eingebunden werden, in denen über Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtspflegers entschieden wird.

2. Abgabe von Aufgaben

a) § 153 GVG und § 27 RPfIG sind so zu ändern, dass der Rechtspfleger von den Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entbunden wird. Alle Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sind auf den nachgeordneten Bereich (Justizfachangestellte, Justizfachwirte) zu übertragen. Diese Aufgaben sind dort ausschließlich und eigenverantwortlich zu bearbeiten.

b) § 36b RPfIG soll vollständig umgesetzt und auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden.

3. Keine Zentralisation von Standorten

Im Hinblick auf die Erhaltung der erforderlichen Bürgernähe und einer funktionsfähigen Justiz, insbesondere im Bereich der Ausbildung, lehnen wir weitere Zentralisierungen ab.

4. Erhaltung dezentraler Strukturen

Der Bund Deutscher Rechtspfleger -Landesverband Baden-Württemberg- setzt sich für den Erhalt dezentraler Strukturen ein, um den Bürgerinnen und Bürgern in einem Flächenland auch künftig ein flächendeckendes Serviceangebot aller Dienstleistungen der Justiz bereitstellen zu können.

5. Justizverwaltung

Nur durch den Einsatz der Rechtspfleger im Justizmanagement, als Verwaltungsleiter in den Behördenleitungen, als Bezirksrevisoren, als Controller, im IuK-Fachzentrum Justiz und den Verwaltungen der Obergerichte und Ministerien ist gewährleistet, dass die im Grundgesetz verankerte Unabhängigkeit der Rechtspflege unter Beachtung verwaltungsspezifischer und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte gewahrt bleibt. Ihr Einsatz in den genannten Bereichen ist daher auch zukünftig geboten.

6. Elektronische Akte und elektronischer Rechtsverkehr

Der Bund Deutscher Rechtspfleger -Landesverband Baden-Württemberg- unterstützt die Einführung neuer Arbeitsprozesse und generell die Digitalisierung der Justiz. Im Rahmen einer konstruktiven, wo nötig kritischen, notwendigen Begleitung setzt sich der Verband für die Einhaltung DIN EN ISO 9241-171 (Ergonomie) sowie für eine barrierefreie und performante Umsetzung ein. Der Verband ist zu beteiligen, insbesondere bei der Einführung neuer Fachverfahren.

Zur Gewährleistung eines adäquaten Studiums und einer praxisorientierten Studienpraxis müssen auch die Studierenden Zugang zur elektronischen Akte und den jeweiligen Fachverfahren haben. Wir fordern deshalb Dienstlaptops für die Studierenden für die gesamte Dauer des Studiums.

7. Nachwuchsförderung

Der Bund Deutscher Rechtspfleger -Landesverband Baden-Württemberg- unterstützt die Bemühungen der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen zur Errichtung eines neuen Studierendenwohnheimes in unmittelbarer Nähe zur Hochschule. Der Verband ist dabei zu beteiligen.

8. Einführung und Ausbau neuer Arbeitsmodelle

Der Bund Deutscher Rechtspfleger -Landesverband Baden-Württemberg- fordert die Einführung neuer und den Ausbau vorhandener Arbeitsformen. Im Rahmen der Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs ist auch der Vereinbarkeit von Beruf und Familie Rechnung zu tragen. Mobile Arbeitsplätze, flexible Arbeitszeiten und der Ausbau von alternierender Telearbeit ist zu fördern. Von der neuen Dienstvereinbarung zum Arbeiten außerhalb der Dienststelle soll, soweit dienstliche Gründen nicht entgegenstehen, Gebrauch gemacht werden.

9. Studium

Der Bund Deutscher Rechtspfleger -Landesverband Baden-Württemberg- fordert ein nachhaltiges und effizientes Rechtspflegerstudium. Wir sind dafür, dass der derzeit ausschließlich in Baden-Württemberg angebotene Bachelorstudiengang des Gerichtsvollziehers in das Rechtspflegerstudium voll integriert wird.

10. Besoldung, Aufstieg und Eingangsamt

Die Aufstiegs- und Beförderungsmöglichkeiten für alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind nachhaltig zu verbessern.

Hierzu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- a) Durch die Änderungen des BVAnp-ÄG 2022 (sog. „4-Säulen-Modell“) fordern wir für alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die Aufhebung der Begrenzung von Beförderungsmöglichkeiten nur bis Besoldungsgruppe A 11. Diese ist insbesondere im Hinblick auf das neue Endamt im mittleren Dienst A10+Z nicht mehr angemessen. Aus diesem Grund fordern wir die Bündelung der Dienstposten von A10 bis A12. Die bisher den Dienstposten A12, A13 und A13+Z zugeordneten Dienstposten sind dementsprechend anzupassen. Aufgrund des neuen Einstiegsamtes in A10 muss konsequenterweise zwingend auch das Endamt nach Besoldungsgruppe A14+Z angehoben werden, um den gestiegenen Anforderungen auch in den höheren Laufbahnen Rechnung zu tragen.
- b) Aufhebung der Stellenobergrenzenverordnung. Sowie die Anhebung von Stellen von A10 auf A11, von A11 auf A12 und von A 12 auf A13 und A13+Z.
- c) Schaffung einer eigenen Laufbahn des höheren Justizdienstes für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger inklusive der Schaffung der dazu notwendigen Haushaltsstellen.
- d) Ziel ist die Schaffung einer Einheitslaufbahn für den Rechtspfleger; beginnend in Besoldungsgruppe A12 und endend in Besoldungsgruppe A 14. Nebst ruhegehaltsfähigen Zulagen für herausgehobene Tätigkeiten (z.B. Verwaltungsleiter/in).